



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 27

Rathenow, 2020-10-07

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Havelland**

**Vorbeugung vor der
Einschleppung und zur
frühzeitigen Erkennung der
Afrikanischen Schweinepest 234**

Bekanntmachung

**Auslobung der Mitarbeit in dem
Projekt Lerngruppe + in der
Grundschule Otto Lilienthal,
Wustermark 237**

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Havelland

Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland und zur Vorbeugung vor der Einschleppung sowie zur frühzeitigen Erkennung der ASP ordne ich auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit dem Erlass „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 2. Oktober 2020 für den gesamten Landkreis Havelland folgende Maßnahmen an:

1. Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, eine flächendeckende verstärkte Bejagung des Schwarzwildes durchzuführen (vermehrte Einzeljagd sowie Gesellschaftsjagden/Drückjagden).
2. Die Fallwildsuche ist durch die Jagdausübungsberechtigten verstärkt durchzuführen (Jagdbezirks-Begehung mindestens 14-tägig).
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Veterinäramt oder eines der Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland anzuzeigen, zu kennzeichnen und zur virologischen Untersuchung zu beproben (Kennzeichnung durch Wildmarke und einem von der o. g. Behörde vorgegebenen Wildursprungsschein). Der Fundort ist der Behörde mit Koordinaten und soweit möglich mit Adressdaten anzugeben.

Begründung

Mit amtlicher Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland entstand ein Gefährdungspotential für eine Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Landkreise des Landes Brandenburg. Diese Gefährdungslage macht die gemäß § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordneten Maßnahmen erforderlich.

Die Infektion mit dem ASP-Virus führt sowohl bei Wild- als auch bei Hausschweinen zu einer schweren Erkrankung, die in den meisten Fällen tödlich endet. Es handelt sich bei der ASP um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Da eine Ansteckung vornehmlich über Blut, bluthaltige Flüssigkeiten und bluthaltige Gewebe erfolgt, breitet sich die Infektion oftmals nur sehr langsam aus. Dabei reichen jedoch sehr geringe Blutmengen für eine Ansteckung aus.

zu 1. und 2.

Um das Ansteckungspotential durch verendete Tiere gering zu halten, müssen diese schnell aufgefunden werden.

Gemäß § 3a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) Schweinepest-Verordnung kann die oben genannte Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Des Weiteren kann sie nach § 3a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) Schweinepest-Verordnung die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten anordnen.

Da bei verendeten Wildschweinen eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch Weiterverbreitung des ASP-Virus gegeben ist, sind die Anordnungen des verstärkten Suchens nach verendeten Wildschweinen sowie der verstärkten Bejagung von Wildschweinen vorbeugende Maßnahmen vor der Einschleppung und dienen gleichzeitig einer frühzeitigen Erkennung der ASP. Solange im Landkreis Havelland keine positiv getesteten Wildschweine gefunden worden sind, sollen beprobte Tierkörper am Fundort verbleiben, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.

zu 3.

Gemäß § 3a Nr. 5 Schweinepest-Verordnung kann die oben genannte Behörde gegenüber Jagdausübungsberechtigten anordnen, dass diese jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen und zu kennzeichnen haben. Jagdausübungsberechtigte haben von solchen Kadavern Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und diese mit einem von der oben genannten Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten.

Der Fundort ist mittels Koordinaten über „Google Maps“ oder das „Tierfund-Kataster“ anzugeben (Merkblätter finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Havelland bzw. in den Dienststellen des Bürgerservicebüros in Nauen, Rathenow und Falkensee). Die entnommenen Proben sind durch den Jagdausübungsberechtigten in einer der drei Dienststellen des Bürgerservicebüros abzugeben. Die herkömmliche Kennzeichnung der verendet aufgefundenen Tiere in Form einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein erfüllt die Dokumentation und Nachverfolgung des Tierfunds.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strenge Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Einschleppung und damit verbundene Verbreitung der ASP einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen zu 1. - 3. sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Seuche durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen statt der verstärkten Bejagung, der Fallwildsuche sowie der Probenentnahme waren im Gesamtkontext zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Hinweis: Die Organisation der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen obliegt den Obmännern.

Bekanntmachungshinweis

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei einer erneuten Risikoabschätzung, die eine Veränderung ergibt, angepasst oder aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, erhoben werden. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.

Rathenow, den 7. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lewandowski
Landrat

Bekanntmachung

Auslobung der Mitarbeit in dem Projekt Lerngruppe + in der Grundschule Otto Lilienthal, Wustermark

Der Landkreis Havelland möchte sich an dem Projekt Lerngruppe + in der Grundschule Otto Lilienthal, Wustermark, beteiligen. Diese Lerngruppe + basiert auf dem Konzept der Landesregierung „Gemeinsames Lernen in der Schule“ und den dazugehörigen Rahmenempfehlungen für Schüler/innen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“.

Gesucht wird ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, der sich mit einer sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von 40 Wochenstunden in das Projekt einbringt.

Rahmenbedingungen und Zielsetzungen

Die Lerngruppe + findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Otto Lilienthal, Wustermark, an den Schultagen statt in der Zeit von 11.40 bis gegen 14.00 Uhr. Daneben fallen Unterrichtshospitationen oder die Unterstützung einzelner Schüler der Lerngruppe + im Unterricht im Vormittagsbereich sowie Elternberatungen im Nachmittagsbereich an. Die sozialpädagogische Fachkraft arbeitet eng im Team mit den Lehrkräften der Lerngruppe + zusammen. Die Gruppenstärke beträgt maximal 6 Kinder mit einer seelischen Behinderung iSd. § 35 a SGB VIII. Ziel der Lerngruppe + ist es,

- die Kinder zum Lernen zu motivieren und Schulunlust vorzubeugen durch die Verbindung von schulischen, sozialem und lebensnahen Lernen;
- soziale Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Hilfsbereitschaft zu fördern;
- die Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu stärken, dazu gehört insbesondere die Stärkung von Selbstbewusstsein, Selbststeuerung, der Fähigkeit für sich selbst einzutreten sowie Grenzen zu achten und selbst zu setzen, die Förderung der Konzentrationsfähigkeit sowie die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit Lern- und Leistungsanforderungen;
- das Eltern-Kind-Verhältnis zu verbessern.

Die Kinder sollen innerhalb eines Zeitraums von längstens zwei Jahren befähigt werden, ihre Schullaufbahn danach ohne weitere Unterstützung fortsetzen zu können.

Einzelheiten der Rahmenbedingungen und der Zielsetzungen der Lerngruppe + können dem Entwurf der Konzeption der Lerngruppe entnommen werden, die auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Landkreis übernimmt im Wege der Zuwendung die Personalkosten der Sozialpädagogischen Fachkraft für 40 Wochenstunden nebst anteiliger Verwaltungskosten, die erforderlichen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz für die Elternarbeit sowie anteilig Kosten für Teamsupervision. Die Sozialpädagogische Fachkraft ist so einzusetzen, dass sie unter Nutzung eines Arbeitszeitkontos im Jahresdurchschnitt mit 40 Stunden/Woche Arbeitszeit eingesetzt ist. Urlaub und Fortbildung ist auf die Ferienzeiten zu legen.

Die Lerngruppe + soll zum 2. Schulhalbjahr 2020/2021 starten.

Anforderungen an den Träger

Der Träger

- ist im Landkreis Havelland anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und beteiligt sich an der Arbeit der AG nach § 78 SGB VIII;

- kennt die Angebote im Sozialraum und fördert die Vernetzung im Sozialraum, um Synergien zu nutzen;
- trägt Verantwortung für die verlässliche Nachweisführung, Beantragung und Abrechnung der Fördermittel;
- hat Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 72 a Abs. 2 und § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen;
- beteiligt sich an der Fortschreibung der Konzeption Lerngruppe + und bringt sich als Kooperationspartner in die Kooperation zur Umsetzung der Lerngruppe + ein;
- hat Erfahrung in der Arbeit mit Familien sowie in der Zusammenarbeit mit Schule und bietet auch dadurch dem Stelleninhaber fachliche Unterstützung, Anleitung und Fortbildung;
- stellt die Vertretung des Stelleninhabers im Verhinderungsfall sicher und
- er setzt einen Stelleninhaber ein, der folgende Kompetenzen nachweisen kann:
 - abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium (Bachelor), Staatlich anerkannter Sozialpädagoge (m, w, d) oder vergleichbarer Abschluss;
 - fachliche Kenntnisse in der Gruppenarbeit (Förderung sozialen Lernens, Vermittlung kommunikativer Kompetenzen, Förderung der Motivation um in der Gruppe eine positive Lernbereitschaft zu erzeugen, aber auch die Fähigkeit gruppendynamische Prozesse zu bearbeiten und zu befördern);
 - Erfahrung in der individuellen Unterstützung einzelner Kinder und Jugendlicher;
 - systemische Kompetenzen, die es ihm ermöglichen Problemsituationen der Kinder entsprechend zu erfassen und zu begleiten;
 - Erfahrungen in der Elternarbeit;
 - Fähigkeit zum ressourcenorientierten Arbeiten mit den Kindern;
 - Fähigkeit zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse und Lebenslagen;
 - Fähigkeit zur Teamarbeit in einem interdisziplinären Team.

Wenn Sie an der Mitarbeit in der Lerngruppe + interessiert sind, reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen, die Aussagen zu den beschriebenen Anforderungen, zu den entstehenden Kosten sowie dem Konzept der Arbeitszeitorganisation enthalten, bis zum **16.11.2020** beim

Landkreis Havelland
Jugendamt - Frau Ziemer
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner Sitzung im Januar über den Ausgang des Bewerbungsverfahrens entscheiden.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
